



Geschäftszeichen:
VERK-2016-428637/113-RT

An
alle öö. Magistrate
alle öö. Gemeinden

Bearbeiter/-in

Fax:

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Linz, 27.06.2024

**35. StVO Novelle ab. 1. Juli 2024;
Information betreffend § 43 Abs. 4a StVO 1960
Ermittlungsverfahren zur Verordnungserlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der 35. Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 (BGBl. I Nr. 52/2024) wurde in § 43 Abs. 4a eine Verordnungsgrundlage geschaffen, die es den Behörden ermöglicht „in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie zB Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.“

Aufgrund teilweise missverständlicher medialer Berichterstattung sieht sich die Abteilung Verkehr veranlasst, aufklärend darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob im Zuge des Verordnungsverfahrens die **Einholung eines Gutachtens erforderlich** ist, nicht generell mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Behörde hat **immer ein Ermittlungsverfahren** durchzuführen.

Die Anforderungen an die „Eignung“ des § 43 Abs. 4a sind gegenüber jenen der „Erforderlichkeit“ in § 43 Abs. 1 lit. b wohl „großzügiger“ zu sehen, nichts desto trotz ist in jedem Einzelfall die Eignung einer Verkehrsmaßnahme zu beurteilen und entsprechend zu begründen. Die abschließende Argumentation ist Aufgabe der Behörde und ist im Übrigen auch bei Vorliegen eines Sachverständigen-Gutachtens zusätzlich zu diesem zu dokumentieren und bei der Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens kann nur dann unterbleiben, wenn der Behörde auf andere Art und Weise gleichwertiges Fachwissen zur Verfügung steht.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. [REDACTED] MBA, MPA

*Zusätzlich ergeht (erneut) der **Hinweis**, dass die Abteilung Verkehr im Intranet (für die Gemeinden auch im GemNet erreichbar <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/120255.htm>) unter dem Punkt „Straßenrecht und StVO“ Informationen betreffend die Straßenverkehrsordnung 1960 bereithält.*

Ergeht in Kopie zur Information an alle öö. Bezirkshauptmannschaften

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.